Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. XXXI. Bern, den 18. Oktob. 1799. (27. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 11. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kuhns Meinung.)

Das helv. Vollz. Direktorium hingegen habe, wie er schon zu Anfang seiner Rede bemerkt, alle Ursache, dem Himmel zu danken, daß es durch die Bekanntmachung dieses Briefs gegen den Vorwurf einer willkührlichen, gegen den Buchstaben eines ausdrücklichen Gesetzes laufenden weitern Detention der unter dem Namen von Geiseln ihren Familien und ihrem Heerde entrissenen, und in fränkische Festungen deportirten Bürger, gerechtfertigt worden sei.

Weit entfernt also, daß die Bekanntmachung dieses Briefes als ein Verbrechen gegen die alliirte fränkische Nation, oder ihre Regierung, gegen den helvetischen Freistaat, oder gegen das Direktorium dieses leztern, angesehen werden könne, sei sie vielmehr eine lobenswürdige Handlung, die zur Beruhigung des Volks, seiner Repräsentanten, und der Familien jener Geiseln alles habe beitragen müssen. Nun glaube er, daß der Staat, oder diejenigen, die demselben durch die freie Wahl des Volkes, oder seiner Deputirten vorstehen, nie das Recht haben können, irgend eine Handlung eines Bürgers, und also auch nicht die der Bekanntmachung eines Briefes, rechtlich zu rügen, wenn nicht ein Verbrechen begangen worden sei. Er glaube also nicht, daß das Vollziehungsdirektorium unter irgend einem Vorwande berechtigt seyn könne, den Herausgebern des neuen helv. Tagblattes den Namen des Einsenders jenes Briefs abzufragen. Er nimmt hiebei den Anlaß, den Repräsentanten des helv. Volkes die Wichtigkeit des Rechts der Preßfreiheit an das Herz zu legen. Er behauptet, daß da, wo dieses Recht nicht heilig sei, auch keine wahre Freiheit seyn könne: daß die Volkssouveränität auch unmittelbar die Befugniß in sich begreife, von allem unterrichtet zu seyn, was die in die Rechte und die Freiheit einzelner Individuen so gut, als in diejenigen des gesammten Volkes, auch nur scheinbar, eingreifenden Maaßregeln der Regierung betreffe; daß er also auch, die Sache aus diesem höhern Gesichtspunkte betrachtet, die Herausgeber der gedachten Zeitschrift von aller Responsabilität gegen das Vollz. Direktorium freisprechen müsse.

Was dann die Frage der Form angehe, in welcher das Vollz. Direktorium die Herausgeber belangen solle, wenn es je, gegen seine Vermuthung, Ernst sei, einen so zweifelhaften und zweideutigen Schritt zu wagen, so könne darüber durchaus kein Zweifel walten, das Vollz. Direktorium sage in seiner Botschaft, daß ihm an der Entdeckung des Einsenders eben so viel gelegen seie, als an der Wohlfahrt der Republik. Nach der (freilich etwas individuellen) Ansicht des Direktoriums, müsse es also um ein Staatsverbrechen der ersten Klasse zu thun seyn, denn sonst würde jene in der Botschaft desselben enthaltene Gleichstellung übertrieben, lächerlich und abgeschmakt seyn, was sich doch ohne eine vorherige gründliche Untersuchung, nicht wohl voraussetzen lasse. Nun seien die Formen, wie solche Verbrechen an Mitgliedern des gesezgebenden Corps geahndet werden sollen, in der Constitution deutlich genug vorgeschrieben. Er für seinen Theil schließe also auf eine auf den 5ten Titel der Constitution motivirte Tagesordnung.

Ruce. Gewiß, Preßfreiheit und Preßzügellosigkeit sind nicht Eins; jedoch müßte es dem also seyn, wenn ein Zeitungsschreiber, er seie wer er wolle, nicht gezwungen wäre, die Quellen, wo er seine Berichte schöpfet, anzuzeigen. In allen gesitteten Staaten, unter welcher Verfassung und Regierung sie immer stehen mögen,

ist dieses das erste Gesez. In Frankreich, wo doch einzelne sowohl, als allgemeine Freiheit geschützet wird, muß jeder Zeitungsschreiber für jede eingerükte Nachricht stehen, und, wenn er aufgefodert wird, anzeigen, woher er solche hat; auch nimmt keiner irgends einen Bericht zum Drucke an, ausgenommen, er ist von dem, der ihn darbietet, eigenhändig unterschrieben, ich weiß es aus eigener oftmaliger Erfahrung. (Die Fortsetzung folgt.)

Aufruf zum Erbarmen für die leidende Menschheit in den verheerten Gegenden des Kantons Waldstätten; von Heinr. Zschokke, helvetischen Regierungscommissar.

Wer sah die Gelände des Kantons Waldstatten jemals in ihrem Flor? Wer kannte dies prachtige Gebürgsland vor Jahr und Tagen in seinem Wohlstand? — Ach, er komme jezt; es ist eine Schaubühne mannigfaltiger Noth und schauerlicher Verwüstungen geworden.

Wanderer, kanntest du den großen und reichen Flecken von Altorf, wo Ueberfluß und Gastfreundschaft wohnten? — Geh hin, du findest ihn nicht mehr; eine schrekliche Wildniß von Trümmern wird dich umringen; über Schutt und Aschenhügel weinen bettelnd seine meisten Bewohner, und sprechen deine Hülfe an.

Zogst du jemals die schöne Straße zum Gotthard hinauf, wo der Fleiß der Bergbewohner den kahlen Felsen fruchtbar machte, und wo das wilde Thal von Ursern dich mit allen Bequemlichkeiten nach deiner mühsamen Reise erquikte? — Geh hin, du suchst es vergebens; eine unwirthbare Wüstenei wirst du finden, wo um ausgeplünderte, zerschlagene Hütten Menschen mit Kummer und Verzweiflung schleichen, und nach dem lezten Erdapfel scharren, den ihnen der Soldat ließ.

Wandeltest du einst mit Freuden durch die fruchtbaren Gefilde von Schwyz? sie sind Schlachtfelder geworden. — Die reichsten Familien flüchteten ins Ausland. Kummer und Furcht wohnen im Flecken selbst. Von den wüthenden Armeen sind die Häuser ausgeplündert. Manche Familie ist ohne Bett; manche kaufte sich von den Räubern von ihrem Hausgeräth nur das Nöthigste mit Geld und bittern Thränen zurük.

Standest du einst mit Verwunderung im herrlichen Tempel von Einsiedeln, oder bogst du jemals dort anbetend dein Knie vor den Altären? Geh hin nun in das öde Thal des Jammers, wo an allen Wänden des Tempels und der ärmsten Hütte die Raubsucht und Grausamkeit ihrer Faust schrekliches Denkmal hintertieß.

Ach, ich mag von dir nicht reden, armes Land von Stans! — Dein Unglük hat dich berühmt gemacht in der ganzen Welt, und Fremdlinge in den fernsten Gegenden haben über dein Schiksal geweint!

Gewiß ist in allen Kantonen der Schweiz der Kanton Waldstätten durch den Krieg beiweitem der Unglüklichste. — Er war durch die Natur selbst zur Armuth und mäßigen Wohlhabenheit verurtheilt. Er hatte fast nichts, als seine Wiesen und Alpen zur Viehzucht; dies war sein Reichthum. Unzähliges Vieh ist nun von Kaiserlichen, Franken und Russen geschlachtet und entführt worden; die Heuvorräthe sind vernichtet; die Hütten selbst sind beraubt — was bleibt nun übrig den Unglüklichen, als Verzweiflung?

Alles schien sich zu verschwören, dies Land zu vernichten. Priester und andere schlechte Menschen, so nichts mehr zu verlieren hatten, belogen und betrogen das gute, leichtglaubige Volk, wiegelten es zu Rebellionen auf, und so fieng sich der Bürgerkrieg schon im Herbstmonat vorigen Jahrs in diesen Bergen an. Unterwalden blutete zuerst; dann folgten Uri und Schwyz dem unglüklichen Beispiel. Ein ganzes Jahr lang war nun das erschöpfte Land mit Truppen beladen. — Der Handel nach Italien lag nieder. Der Aelpler konnte seine Käse nicht absetzen. Er ward arm; die Arbeit eines ganzen Jahres gieng verloren. Ein beständiges Regenwetter verderbte die Heuerndten. Was vor der Witterung gerettet wurde, gieng durch die Soldaten verloren. Der Arme kann keine Zinsen bezahlen; der Kapitalist ist dadurch zum Bettler geworden.

Es ist unmöglich, die Größe der allgemeinen Noth zu beschreiben. Tausend sonst habliche Familien wissen nicht mehr, womit sie am folgenden Tage leben werden, womit sie ihre Kinder im Winter vor der Kalte schützen, vor dem grimmigen Hunger retten sollen. An vielen Orten haben die Bauern ihre Erdäpfel unreif